

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB / Einwender	Empfehlungen für Änderungen / Ergänzungen / Einwendungen	Bewertung
Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 1)		
Manfred Mühler, Bremervörde	<p>§ 1 - Hier wird pauschal und undifferenziert aus verschiedenen Schutzprogrammen (FFH, reg. Raumordnungsprogramm, WRRK usw.) und den einschlägigen Rechtsvorschriften zitiert. Eine Begründung oder detaillierte Erläuterung, warum die dann folgenden Vorschriften erlassen werden, wird nicht gegeben. Eine pure Aufzählung von Rechtsvorschriften, die aus einem gänzlich anderen Zusammenhang kommen, ist wenig hilfreich. Darüber hinaus fällt auf, dass sich zahlreiche Hinweise auf den Erhalt der Fischpopulation beziehen. Der Zusammenhang der zwischen der Nutzung der Oste als Paddelgewässer und der dadurch entstehenden Gefährdung des Fischhabitats wird nicht dargestellt und ist pauschal auch so nicht richtig.</p>	<p>Im § 1 (2) wird der allgemeine Schutzzwecke der Verordnung beschrieben. § 1 (3 und 4) beziehen sich auf die FFH-Richtlinie, dass die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg überwiegend Bestandteile der FFH-Gebiete "Oste mit Nebenbächen" und "Wümmeniederung" sind. Abs. 5 verweist auf die WRRL. Beide europäischen Richtlinien stellen den besonderen Schutzzweck der Verordnung dar. Durch das Befahren die Fließgewässer können z.B. Laichplätze Fortpflanzungsstätten i. S. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG beeinträchtigt oder zerstört werden. Daher ist der Erhalt der Populationen der vorkommenden FFH-Arten einer der besonderen Schutzzwecke.</p>
NLWKN Lüneburg - Naturschutz -	<p>§ 1 (4) - Hier sollte auch der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder" aufgeführt werden.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass durch das Befahren der Gewässer der FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder" nicht beeinträchtigt wird; die Verordnung wird deshalb nicht entsprechend ergänzt.</p>
Einschränkung des Gemeingebrauchs (§ 2)		
Manfred Mühler, Bremervörde	<p>§ 2 - Die hier beschriebenen Einschränkungen und Pflichten für Bootsfahrer sind völlig überzogen und wirklichkeitsfremd. Es geht offensichtlich in dieser Aufführung nicht darum, das Befahren der Oste zu ermöglichen, sondern es unmöglich zu machen.</p>	<p>Die Einschränkungen dienen dem Biotop- und Artenschutz, dem nach EU-rechtlichen Vorschriften erhöhte Bedeutung zukommt. Das Befahren der Oste ist bei ausreichenden Wasserständen weiterhin möglich.</p>
TouROW	<p>§ 2 (1a) - Warum soll die Oste erst ab Heeslingen befahren werden? Warum wurden die Einstiegs-</p>	<p>Nach den Erfahrungen der letzten Jahre war der Wasserstand der Oste oberhalb von Heeslingen in den</p>

	stellen in Volkensen und Weertzen herausgenommen? Wurde dieses mit den Samtgemeinden Zeven und Sittensen so abgestimmt? An der Einstiegsstelle Heeslingen besteht das Problem, dass dort nicht genügend Parkplätze vorhanden sind. Es wird gefordert, dass der Einstieg mindestens ab Weertzen weiterhin zulässig ist. Da der Wasserstand der Oste in Volkensen häufig sehr gering ist, könnte künftig auf diese Einstiegsstelle verzichtet werden, sofern dieses mit der entsprechenden EU-Förderung aus dem Jahre 1999 vereinbar wäre.	Sommermonaten häufig nicht ausreichend, um das Befahren ohne Untergrundberührung zu ermöglichen. Ein Befahren unter den Voraussetzungen des § 2 (2) bleibt weiterhin zulässig. Die anliegenden Samtgemeinden Zeven und Sittensen wurden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt; sie haben zugestimmt bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet. Da die Einstiege auch künftig genutzt werden können, ist eine Rückforderung der EU-Mittel nicht zu erwarten.
TSV Bremervörde	§ 2 (1a) - Ein Befahrensverbot für das Bremervörder Stadtgebiet ist nicht nachvollziehbar, weil hier immer ausreichend Wasser vorhanden ist.	Die Oste im Stadtgebiet Bremervörde (bis zum Hafen) ist bei ausreichendem Wasserstand (40 cm) ganzjährig befahrbar; da dieses angeblich jederzeit der Fall ist, wird es auch nie zu einen Befahrensverbot kommen.
Stadt Bremervörde	§ 2 (1a) - Die Oste soll künftig nur noch von Heeslingen bis Bremervörde befahren werden können statt wie bisher von Sittensen aus. Es stellt sich die Frage, warum für den Abschnitt Sittensen bis Heeslingen keine Ausnahme von der Einschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen wird und ob eine dies-bezügliche Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgt ist.	Eine Ausnahmeregelung ist auch für den Oberlauf der Oste vorgesehen gemäß § 2 (2).
Kanuvermietung Dienemann Buchholz i.d.N.	§ 2 (1a) - Der angestrebte früheste Einstieg in Heeslingen/Oste ist aufgrund ungenügender Platzverhältnisse (Abladen der Straße, Eigentumsverhältnisse der vorhandenen gepflegten Grünflächen, Behinderung der Parkflächen vor dem Geschäftshaus) durch den erlaubten Einstieg in Weertzen zu erweitern.	<i>Mit dieser Verordnung können nur die Belange des Biotop- und Artenschutzes durch Einschränkung des Allgemeingebrauchs geregelt werden. Verkehrsprobleme sind mit den dafür vorgesehenen Mitteln zu lösen.</i>
TouROW	§ 2 (1c) - Ist die Gemeinde Gnarrenburg davon unterrichtet worden dass das Wasserwandern auf dem Oste-Hamme-Kanal bei ausreichendem Wasserstand zulässig sein soll? Am Oste-Hamme-Kanal gibt es u. a. viele Klappstaue, die ein normales Wasserwandern erschweren, auch sind keine Ein- und Ausstiegsstellen für Wasserwanderer	Die Gemeinde Gnarrenburg hat im Zuge der TÖB-Beteiligung keine Bedenken erhoben. Die Aufnahme des Oste-Hamme-Kanals bedeutet lediglich, dass aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes keine Bedenken gegen ein Befahren bestehen. Es ist nicht Zweck der Verordnung, mit der Aufnahme des Kanals Signale zur touristischen Nutzung zu setzen; die

	<p>eingrichtet. Mit der Aufnahme des Oste-Hamme-Kanals in der Verordnung könnte ein falsches Signal gesetzt werden, so dass Wasserwanderer glauben, dass man hier gut paddeln kann; dieses ist nicht der Fall.</p>	<p>Möglichkeiten einer solchen Nutzung sollte jeder Wasserwanderer für sich selbst herausfinden.</p>
Stadt Bremervörde	<p>§ 2 (1c) - Das Wasserwandern auf dem Oste-Hamme-Kanal zwischen Spreckens und der Kreisgrenze Osterholz soll grundsätzlich zugelassen werden. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang der Kanal bislang zum Wasserwandern genutzt wurde und ob es eine entsprechende Nutzungsverordnung gibt. Gegen eine touristische Nutzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken; es wird aber darauf hingewiesen, dass am Oste-Hamme-Kanal keine Infrastruktur vorhanden ist. Es sind Ein- und Ausstiegsstellen anzulegen, Informations- und Hinweistafeln aufzustellen und Pegelmarker anzubringen, ohne die der geforderte "ausreichende Wasserstand" nicht definiert werden kann.</p>	<p>Die Schaffung einer Infrastruktur für das Wasserwandern auf dem Oste-Hamme-Kanal ist ggf. Sache der Anliegergemeinden.</p>
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>§ 2 (2) - Es wird für zweckdienlich gehalten, wenn in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. ebenfalls nicht auf den Gewässern gefahren werden darf (Zeit der Überwinterungsgäste, Rastvögel, Laichzeiten von Hechten u. a.).</p>	<p>Für den Monat April ist eine Sperrung bereits vorgesehen; eine weitere zeitliche Ausweitung ist entbehrlich, da der Bootsverkehr in dieser Zeit vermutlich sehr gering ist.</p>
NLWKN Lüneburg - Naturschutz -	<p>§ 2 (2) - In der Begründung sollten die Anforderungen für die gemäß § 2 (2) nachzuweisende "Qualifikation für Sicherheit und Ökologie" erläutert werden.</p>	<p>Einzelheiten zu den Inhalten und zum Erwerb der "Qualifikation für Sicherheit und Ökologie" sind den Internetseiten des Landeskanuverbandes Niedersachsen zu entnehmen; es sollen auch gleichwertige Befähigungen anerkannt werden, die bei anderen Institutionen oder durch berufliche Tätigkeit erworben wurden.</p>
Manfred Mühler, Bremervörde	<p>§ 2 (2) - Was passiert, wenn einer Anmeldung in der 24-Stunden-Frist widersprochen wird, und der Betroffene bekommt das nicht mit, weil er telefonisch oder per</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass die Anfrage einen sofortigen Entscheid der Naturschutzbehörde generiert (s. Anlage).</p>

	E-Mail nicht zu erreichen ist? Was passiert, wenn der Betroffene keine Antwort erhält (Wochenende usw.), darf er dann nicht fahren, wie soll es sich verhalten?	
	§ 2 (2) - Was bedeutet es, dass mind. 1 Teilnehmer nachweislich eine Qualifikation für Sicherheit und Ökologie besitzt? Wie sieht eine Qualifikation für Ökologie aus?	siehe oben - NLWKN Lüneburg
	§ 2 (2) - Das Befahren der Oste wird in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. pauschal verboten. Das ist unbegründet und wird so auch nicht begründet werden können. Im Übrigen ist dann die Frage sicherlich erlaubt, warum das Befahren der Oste im Juni auch bei einer Unterschreitung des Wasserstandes um 10 cm erlaubt sein soll, wenn in diesem Monat das Befahren doch verboten ist?	Das Befahren der Oste ist in dieser Zeit nur oberhalb von Heeslingen pauschal verboten, Die Ausnahmeregelung zu den Wasserständen von Juni bis September ist nicht mehr erforderlich.
Samtgemeinde Zeven	§ 2 (2) - Die Nutzung der Einstiegsstelle Weertzen soll erhalten bleiben und zwar nur zu den Zeiten außerhalb der in Niedersachsen festgelegten Brut- und Setzzeiten (01.04. - 15.07.). Dieser Abschnitt ist mit den o.g. Einschränkungen in die nicht gesperrten Bereiche einzubeziehen.	Diese Anregung entspricht dem Verordnungsentwurf.
Knauvermietung Dienemann Buchholz i.d.N.	§ 2 (2) - Der Naturschutz soll wesentlich Grundlage dieser Verordnung sein. Dann aber sollte für alle einheitlich geregelt sein, dass schmale Nebengewässer und sensible Oberläufe vollkommen gesperrt sind. Sonderregelungen können nur für die unter § 2 (3) (letzter Absatz und mit Ausnahme der Bundeswehr-Übungen) genannten projektbezogenen Erfassungen gelten. Die Bundeswehr-Übungen lassen sich auch auf die weniger empfindlichen Unterläufe verlegen. § 2 (2) wäre ersatzlos zu streichen.	Von einer generellen Sperrung der Oberläufe der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche wird abgesehen, um Wasserwanderern auch diese Bereiche erlebbar zu machen. Neben einen höheren Referenzpegelstand sind daran auch die zusätzlichen Voraussetzungen des Abs. 2 geknüpft zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für den Schutzzweck gem. § 1. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt.
Landessportfischerverband e.V.	§ 2 (2) - Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Regelungen ausreichen, um die kleinen Nebengewässer mit den empfindlichen Sohlstrukturen (z. B. Kiesbänke) in der Praxis ausreichend zu schützen. Die für die Befahrbarkeit	Der zum Befahren der Nebengewässer erforderliche Referenzpegelstand wird auf 100 cm erhöht, um den notwendigen Mindestwasserstand von 40 cm hier noch zu gewährleisten; sollte es zeigen, dass dieses nicht ausreicht, kann der Referenzpegelstand mit

	<p>der kleinen Nebengewässer herangezogenen Referenzpegelstände der Wümme / Oste sind nach den Beobachtungen der letzten Tage und Wochen nicht geeignet, um z. B. besonders schutzwürdige Sohlstrukturen vor den Gefahren einer Kanubefahrung zu schützen.</p> <p>Es wird dafür plädiert, besonders empfindliche Gewässerabschnitte an der Veerse, der oberen Fintau und der Ruschwede sowie an der oberen Oste und kleinerer Nebengewässer (Ramme, Bade u. a.) komplett zu sperren oder wesentlich höhere Pegelstände für eine Freigabe zu veranschlagen.</p>	<p>Allgemeinverfügung gemäß § 3 Abs. weiter angehoben werden.</p> <p>Zur generellen Sperrung siehe oben - Kanuvermietung Dienemann</p>
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Oldenburg	<p>§ 2 (3) - Im Hinblick auf die Freistellung des Befahrens mit Booten ohne Eigenantrieb sollte unter dem 2. Spiegelstrich auch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei - aufgeführt werden. Zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (u a. EG-WRRL und FFH-RL) werden ggf. die Fließgewässer des Landkreises befahren, ohne dass dies in explizitem Zusammenhang mit der Elektrofischerei steht (s. 1. Spiegelstrich). Würde eine solche Freistellung nicht erfolgen, so wäre in solchen Fällen immer erst eine Benehmensherstellung mit dem Landkreis erforderlich.</p>	Der Anregung wird gefolgt
Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg. Verhaltens- und Befahrensregeln (§ 3)		
NLWKN Stade	<p>§ 3 (1) - Man würde es begrüßen, wenn der zunächst noch enthaltene Halbsatz " zusätzlich muss der Wasserstand an den Einstiegspegeln in der Oste und der Wümme mit mind. 50 cm im grünen Bereich liegen" wieder aufgenommen wird zur Verdeutlichung/Visualisierung der Wassertiefe an der Einstiegsstelle.</p>	<p>Auf einen Bezug zu den rot-grün-rot-Pegeln soll in der Verordnung verzichtet werden, um allein die Referenzpegel in Rockstedt und Hellwege als rechtlich verbindlich herauszustellen. Gleichwohl können die Pegel vor Ort von den Gemeinden so eingerichtet werden, dass die Grün-Phase wie bisher bei 40 cm beginnt. Dieser Wert wird (evtl. mit einem kleinen Differenzspielraum) auf die Referenzpegel abgestimmt.</p>
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei -	<p>§ 3 (1) - Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn die Belange des Fischartenschutzes bei der naturverträglichen Nutzung der Gewässer durch den</p>	<p>Der Empfehlung ist zu folgen; für diese Bereiche gelten zusätzlich Befahrensregeln gemäß § 3 (6).</p>

Oldenburg	Kanu-Tourismus berücksichtigt würden und in sensiblen Wasserstrecken eine Mindestwassertiefe von 50 cm nicht unterschritten würde.	
TV Scheeßel, Kanuwanderer Rotenburg, Landeskanuverband	§ 3 (1) - Es wird folgende Änderung vorgeschlagen: Referenzpegel bei Einstieg von Lauenbrück bis Scheeßel (Mühle) 60 cm, bei Einstieg von Rotenburg bis Kreisgrenze 50 cm.	Die Referenzwerte werden gesenkt, nachdem Messungen der Wasserstände in Oste und Wümme ergeben haben, dass gegenüber den jeweiligen Standorten der Pegel (zumeist seitlich) in der Flussmitte etwas größere Wassertiefen vorzufinden sind; für Scheeßel und Rotenburg sollen danach die vorgeschlagenen Referenzwerte von 60 bzw. 50 cm gelten.
TV Scheeßel, Landeskanuverband	§ 3 (1) - Befreiung von der Mindestpegelregelung für die Gewässerabschnitte Scheeßel, Brücke L 130 bis Scheeßeler Mühle (s. Gemeinde Scheeßel) im Bereich des Mühlenstaus und der Eisenbahnbrücke Rotenburg bis Brücke Bahnhofstraße (B 215) im Bereich der Slalomstrecke.	Eine Befreiung dieser Abschnitte von der Mindestpegelregelung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da eine Unterschreitung des örtlichen Mindestwasserstandes von 40 cm zwangsläufig zu vermehrten Grundkontakten führen wird. Für Scheeßel wird die Notwendigkeit auch deshalb nicht gesehen, da dort der Mindestwasserstand offensichtlich jederzeit erreicht werden kann; Befreiungen - insbesondere an der Slalomstrecke in Rotenburg - sind aus besonderen Gründen möglich.
TSV Brermervörde	§ 3 (1) – Die Referenzpegelstände der Oste sollten ganzjährig um 10 cm herabgesetzt werden.	Die Referenzwerte (700cm, 690 cm, 680 cm) werden aufgrund der Ergebnisse der Wasserstandmessung ebenfalls um 10 cm gesenkt; es gilt danach vor Ort ein Mindestwasserstand von 40 cm, der wie bisher dem unteren rot-grün-Wechsel an den Pegeln entspricht
TouROW, Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Selsingen, Samtgemeinde Fintel, Stadt Brermervörde,	§ 3 (1) - Die Zulässigkeit des Befahrens der Oste und Wümme soll lediglich über die in Rockstedt und Hellwege vorliegenden elektronischen Pegel des NLWKN geregelt werden. Dazu sind Wasserstände von 70 bzw. 50 cm in Rockstedt bzw. Hellwege notwendig. diese Wasserstände der Referenzpegel halten wir jedoch für viel zu hoch angesetzt, da es dann künftig kaum noch Zeiträume geben wird, in denen das Wasserwandern erlaubt sein wird. Wir halten einen durchgängigen Wasserstand von 50 cm für ausreichend; bei diesem Wasserstand ist ein Befahren der Gewässer ohne eine Schädigung des Flussbettes möglich.	siehe vorstehende Ausführungen
Samtgemeinde Zeven	§ 3 (1) - Die Einbindung des elektronischen Pegels in	Die Pegelanzeigen sind permanent durch das NLWKN

	Rockstedt als Referenzpegel wird für sinnvoll gehalten. Die Pegelanzeige ist online zu stellen. Alle Rot-Grün-Pegel müssen auf den Referenzpegel Rockstedt neu eingemessen werden.	online gestellt - s. § 3 (3) Die Neu-Einmessung der örtlichen Pegel ist sinnvoll, ist aber Sache der Anliegergemeinden (evtl. durch TouROW).
TSV Bremervörde - Kanuabteilung	§ 3 (1) - Die ständige Befahrbarkeit der Oste im stadtnahen Bereich, z. B. bis zur Brücke in Minstedt (K 148) ist für den Übungsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen notwendig. Inhalt des Übungsbetriebes ist u. A. auch das Erlernen eines sicheren Befahrens der Bootsruische.	Nach Absenkung der Mindestwassertiefe auf wie bisher 40 cm ist eine Zulassung des Übungsbetriebs bei noch niedrigerem Wasserstand grundsätzlich nicht vorgesehen; weil dieses zwangsläufig zu Grundkontakten führen würde. Im ortsnahen Bereich sollte ein Wasserstand von 40 cm jederzeit gegeben sein; Befreiungen sind aus besonderen Gründen möglich.
Detlef Münnich, Scheeßel	§ 3 (1) - Der Pegel für die Wümme in Hellwege sagt nichts aus über den Wasserstand oberhalb der Scheeßeler Mühle; hier sollte der Pegel an der Helvesieker Brücke gelten.	Die Scheeßeler Pegel bleiben nach Neujustierung für den örtlichen Kanubetrieb weiterhin von Bedeutung, ohne rechtlich verbindlich zu sein (wie bisher auch).
Kanuvermietung Dienemann, Buchholz i.d.N.	§ 3 (1) - Die Wasserstände an den zuständigen Pegelmarken in Hellwege und Rockstedt sollten so vorgegeben werden, das Ein Befahren der Allgemein zu nutzenden Flussabschnitte (Wümme ab Lauenbrück bei 50 cm, Oste ab Weertzen? /Heeslingen bei 50 cm) möglich ist und nicht kurzfristig und ständig wechselnde Bedingungen vorgefunden werden.	Für das Einsetzen von Booten in Lauenbrück und in Heeslingen sind Referenzwerte von 60 bzw. 680 cm erforderlich um sicher zu stellen, dass dort noch eine Wassertiefe von 40 cm erreicht wird. Bei Erreichen dieser Werte sollten auch die örtlichen Pegel nach Neujustierung grün zeigen.
Detlef Münnich, Scheeßel	§ 3 (6) - Es sollte in die Verordnung aufgenommen werden, wie sich der Nutzer der Gewässer mit seinem Fahrzeug zu verhalten hat wie z. B. - Uferbepflanzungen nicht zu beschädigen - ruhig verhalten zum Schutze der Tierwelt - keine Müllentsorgung im Gewässer - keine Glasflächen mitführen Insbesondere Nutzer, die mit Leihbooten die Gewässer befahren, sollten vom Verleiher verbindlich auf die Verordnung aufmerksam gemacht werden. Nach meiner Erfahrung ist diese Gruppe besonders problematisch.	Verhaltens- und Befahrensregelungen werden in die Verordnung aufgenommen
Aktion Fischotterschutz e. V.	§ 3 (6) - Besonders störend sind die "Belustigungsfahrten" anlässlich von Geburtstagen etc. Bei Gruppenfahrten sollte immer ein Verantwortlicher	Eine vorherige Anmeldung von Gruppenfahrten erscheint wenig sinnvoll, weil Gruppen sich teilen könnten, wenn sie dadurch Unannehmlichkeiten ersparen; was sollte die

	benannt werden und bei Gruppen mit mehr als 10 (?) Booten sollte eine Anmeldung bei der Behörde erfolgen.	Anmeldung einer Gruppenfahrt für die Behörde bringen? Letztlich ist jeder Bootsfahrer für die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung selbst verantwortlich.
	<p>§ 3 (6) - In der Verordnung sollte darauf hingewiesen werden, dass Schäden an Ufern, Sandbänken und Vegetation zu vermeiden sind und Flachwasserzonen nicht befahren werden dürfen.</p> <p>Überflutete Gewässerzonen sollten als Rastgebiete von Vögeln nicht befahren werden.</p> <p>Bei Niedrigwasser ist auf die Fahrt zu verzichten.</p>	Die Verordnung enthält hierzu Verhaltens- und Befahrensregelungen..
Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung (§ 4)		
LAVES, Oldenburg	§ 4 (1) -Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Elektrofischungen üblicherweise benutzten Arbeitsboote zumindest über die vorgegebene Breite hinausgehen; diese Boote sollten deshalb von der Größenbeschränkung freigestellt werden.	Der Anregung wird entsprochen; § 4 (1) wird entsprechend ergänzt.
Kanuvermietung Dienemann Buchholz i.d.N.	§ 4 (1) - Zur Vermeidung unnötiger Eintauchtiefen der besetzten Boote sollte in die Verordnung die Besetzung mit max. 3 erwachsenen Personen aufgenommen werden und die max. Bootslänge auf 550 cm begrenzt werden.	Nein, mehr als 3 Personen dürften die Ausnahme sein. Die Verwendung von Booten bis 6 m Länge ist allgemein gebräuchlich.
Kanuvermietung Dienemann Buchholz i.d.N.	§ 4 (1) - Ein Verbot für Flöße und Schlauchboote ist in dem mir vorliegenden letzten Entwurf nicht mehr enthalten. Warum?	Ist für Flöße berücksichtigt (Abs. 3).
TSV Bremervörde - Kanuabteilung	§ 4 (1) - Der Verein kooperiert mit der Lebenshilfe und den örtlichen Schulen; hierzu ist es erforderlich, die Oste ab Sandbostel bis Bremervörde auch mit Mannschaftsbooten, länger als 6 m und breiter als 1 m, zu befahren. Auf den Gebrauch dieser Boote ist man aus Sicherheitsgründen angewiesen, da nur sie die nötige Kenteisicherheit bieten, um mit körperlich / geistig beeinträchtigten Menschen und Kleinkindern den Kanusport auszuüben.	Das Befahren mit übergroßen Mannschaftsbooten wird im Einzelfall durch Befreiung geregelt.
Manfred Mühler, Bremervörde	§ 4 (2c) - Es wird verlangt, dass die Boote zu kennzeichnen sind. Bedeutet das, dass bei Booten, die Personen gehören, die nicht im Kanuverband organisiert sind, dort irgendein Name oder etwa eine	Ja - eine Kennzeichnung der Boote ist erforderlich, um bei Zuwiderhandlungen den Verursacher ermitteln zu können.

	Art Kennzeichen stehen muss?	
	<p>§ 4 (2c) - Bedeutet es für "sonstige Boote", dass der Eigentümer/Bootsfahrer seinen Reisepass mit an Bord haben muss oder dass die Passnummer an die Bordwand geschrieben werden muss? Hier geht die Lebenswirklichkeit dann wohl völlig am Thema vorbei.</p>	<p>Die Regelung der Bootskennzeichnung wurde geändert - es ist jetzt vorgesehen, dass eine kostenpflichtige Kennzeichenvergabe (18 €) durch das Wasser -und Schifffahrtsamt oder die Hinterlegung einer frei zu wählenden Bootsbezeichnung bei der Naturschutzbehörde möglich ist.</p>
<p>Kanuvermietung Dienemann Buchholz i.d.N.</p>	<p>§ 4 (2c) - Kennzeichnungspflicht sollte für alle Vermieterboote bestehen. Entscheidend dabei sollte der Erkennungswert dieser Kennzeichnung sein. Die vorgegebene Größe von 50 mm setzt bei Angabe des Namens und des Betriebsortes Flächen an den Booten voraus, die oft nicht vorhanden sind. Überdies werden diese selbstklebenden Buchstaben bei Wärme und häufigem An- und Ablegen an den Kanten der Bootstege unlesbar verschoben oder abgerieben. Eine Nummerierung sollte nicht vorgegeben sein, da aufgrund der Bootswechsel innerhalb einer Mietergruppe die Boote nach einer Pause / Picknick oft getauscht werden. Einzeln vermietete Boote bilden die Ausnahme. Dem Vermieter sind Name und Anschrift des Mieters aufgrund seiner Bestellung bekannt. Ein Fehlverhalten / Schaden ließe sich also immer zuordnen.</p> <p>Die Kennzeichnungspflicht für Private ist zu überdenken. Zehnstellige Ausweisnummern sind bei den Sichtverhältnissen an den schmalen Bächen auch bei 50 mm Höhe kaum vollständig und eindeutig lesbar (z.B. 6 + 8, 3 + 8 etc.). Es bleibt vor allem fraglich, ob sich ein Zeuge diese Nummer unverwechselbar merken kann. Für paddelnde Urlauber ist diese Art der Kennzeichnung wohl nicht durchführbar. Wer findet wo einen Händler, der die 50 mm hohen selbstklebenden Ziffern in weiß und schwarz (Kontrast zur Farbe des Bootes) am Wochenende in ausreichender Anzahl vorrätig hat. Überdies wird es keinen Paddler geben, der in</p>	<p>Eine Schrift-Mindestgröße von 50 mm ist erforderlich, um eine sichere Identifizierung der Boote zu ermöglichen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

	Kenntnis dieser Vorgabe sein Boot bereits im Heimatort beklebt und dann tagelang mit seiner Ausweisnummer auf dem Autodach und in der Öffentlichkeit unterwegs ist.	
Wasser- und Schifffahrtsamt Verden	§ 4 (2c) - Die amtlichen Kennzeichen für Kleinfahrzeuge können gem. KIFzKV-BinSch (Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtstraßen verkehrende Kleinfahrzeuge) ausgestellt werden	Von dieser Registrierungsmöglichkeit sollten die Kanuten Gebrauch machen; sie haben dann auch die Möglichkeit, Binnenschifffahrtsstraßen wie den Unterlauf der Oste zu befahren.
TouROW, Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Selsingen	§ 4 (2c) - Die danach vorgesehene Kennzeichnung der Boote ist in der Praxis so nicht anwendbar. Unter anderem wäre die Nummer eines amtlichen Ausweises bzw. Passes für Dritte, denen eine verbotswidrige Befahrung des Bootes auffällt, für das schnelle Identifizieren des Paddlers zu land und damit nicht alltagstauglich. Zudem werden Boote zum Paddeln häufig an Freunde und Andere verliehen, so dass es nicht nachvollziehbar ist, wer das Boot wirklich gesteuert hat.	Es ist eine geändertes Kennzeichnungsverfahren vorgesehen - s. oben zu M. Mühler
Befreiungen (§ 5)		

Ordnungswidrigkeiten (§ 6)		
Manfred Mühler, Bremervörde	§ 6 (2) - Ein Verstoß gegen diese Verordnung kann als Ordnungswidrigkeit gem. NWG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gem. § 133 NWG ordnungswidrig handelt, wer ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer mit Fahrzeugen befährt, ohne dass dies nach § 32 als Gemeingebrauch gestattet ist. In § 32 ist dieser Gemeingebrauch jedermann gestattet, soweit nicht Rechte Anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch Anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dieser Nachweis ist durch die bloße Aufzählung von Rechtsvorschriften nicht erbracht.	Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen. Der Schutzzweck dieses Verordnungsentwurfs gem.§ 1 (2-5) rechtfertigt die Einschränkung des Gemeingebrauchs.
	§ 6 (2) - Noch wichtiger ist aber, dass mit dieser	Von einer Kriminalisierung der Kanuten kann keine Rede

	Verordnung Jugendliche, Familien, Naturfreunde und Besucher unserer Stadt, die nur einmal spontan dieses Naturerlebnis genießen wollen und dieses ohne Genehmigung machen, kriminalisiert werden. Was macht der Landkreis, wenn selbsternannte Tugendwächter jeden Bootsfahrer anhalten, befragen oder gar anzeigen?	sein - Ordnungswidrigkeiten sind keine Straftaten. Jedermann ist berechtigt, Rechtsverstöße anzuzeigen.
Inkrafttreten (§ 7)		
Kanuverleih Dienemann Buchholz i.d.N.	§ 7 (1) - Da die Arbeiten an der Pegelmarke in Hellwege und die geplante Neujustierung der übrigen Pegelmarken an der Wümme noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich zunächst um vorrangige Justierung, damit bezüglich der Wasserstände an den Einstiegsstellen Klarheit geschaffen ist. Die Verordnung sollte erst nach Beendigung dieser Arbeiten in Kraft treten.	Die Verordnung soll planmäßig zum 01.04. d. J. in Kraft treten. Die geplante Neujustierung der Pegel erfordert keine Verschiebung dieses Termins, da sie wie bisher nur eine informelle Funktion haben. In 2013 werden Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nur Belehrungen zur Folge haben.
Sonstiges		
NLWKN Lüneburg - Naturschutz	Es fehlen Aussagen zum Befahren der Sohlgleiten, die z. B. in der Wümme zur Herstellung der Durchgängigkeit angelegt worden sind. Die Sohlgleiten sind potentielle Laichplätze insbesondere für Meer- und Flussneunaugen und sollten zumindest in der Laichzeit von Mai bis Juli nicht befahren werden.	Sohlgleiten sind nur an der tiefsten Stelle zu durchfahren; dieses wird als Befahrensregel aufgenommen - § 3 (6).
TouROW, Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Selsingen	Die rot-grün-roten Pegelmarker, die 1999 mit EU-Mitteln gefördert wurden, werden nach dem Verordnungsentwurf künftig keine entscheidende Bedeutung mehr haben. Jeder Wasserwanderer muss sich dann künftig über die beiden Pegel des NLWKN rückversichern, dass das Befahren der Oste und Wümme für den jeweiligen Tag zulässig ist. Wir sind der Meinung, dass die rot-grün-roten Pegel weiterhin ihre Bedeutung behalten müssen und dass Wasserwanderer, die eine Einstiegsstelle anfahren und dort einen "grünen Pegelbereich" vorfinden, auch auf das Wasser dürfen. Dazu ist es jedoch unumgänglich, dass die Pegelmarker richtig und vernünftig an allen Ein- und Ausstiegsstellen	Die Bedeutung der Pegel bleibt unverändert; sie behalten wie bisher ihren informellen Status. Weiteres siehe Anlage. Der Landkreis hat hier keine Zuständigkeiten: die Anregungen wären von den Gemeinden und der TouROW umzusetzen.

	eingemessen werden. Laut unseren Gesprächen wünschen sich dieses auch alle betroffenen Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme).	
TouROW	Auch wird durch den Verordnungsentwurf dem Zustand eines möglichen Hochwassers nicht Rechnung getragen. Das Wasserwandern bei vorliegendem Hochwasser würde künftig die Paddler stark gefährden, da für diesen Fall kein Verbot ausgesprochen wird. Bei Hochwasser ist u. a. das Unterfahren der Brücken sehr gefährlich. Auch kann ein Paddler nicht einsehen, ob er sich noch auf dem Flussverlauf oder ob er sich bereits auf den angrenzenden Weiden und Wiesen befindet. Zäune und Bäume könnten die Paddler zum Kentern und damit in eine große Gefahr bringen.	Das Befahren der Fließgewässer geschieht auf eigene Gefahr; jeder kann für sich entscheiden, ob er bei Wasserständen im oberen roten Pegelbereich sein Boot aus dem Wasser nimmt.
Gemeinde Scheeßel, TV Scheeßel Landeskanuverband, Kanuwanderer Rotenburg	Zwischen Scheeßel und Rotenburg sollte eine weitere Ein-/Ausstiegsstelle in Höhe der Brücke Block Wohlsdorf eingerichtet werden, weil die Strecke zwischen den offiziellen Einsatzstellen Scheeßeler Mühle und Aalter Allee in Rotenburg mit mehr als 11 km zu lang ist. (Anliegen TV Scheeßel).	Die Einrichtung weiterer Ein-/Ausstiegsstellen ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Sollte es zur (genehmigten) Einrichtung weiterer Ein- Ausstiegsstellen kommen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.
Samtgemeinde Zeven	Die bestehenden Rot-Grün-Pegel sollen erhalten bleiben; in diesem Zusammenhang wird auf die Zweckbindung der dafür gewährten EU-Mittel hingewiesen. Es wird vorgeschlagen, dass an den Pegel sog. QR-Codes installiert werden, so dass jeder Wasserwanderer/Verleiher mit Smartphone die Möglichkeit hat, den Referenzpegel direkt einzusehen.	Die Einrichtung sog. QR-Codes an den Pegeln wäre zu begrüßen; die Einrichtung obliegt ggf. den Anliegergemeinden.
	Die vorhandenen Info-Tafeln an den Einstiegsstellen sollten im Sinne der Besucherlenkung und Sensibilisierung für den Naturschutz erhalten bleiben. Sie sind um die Inhalte der Verordnung zu ergänzen, damit allgemeinverständlich auf die komplexen Regelungen hingewiesen wird.	Die Überarbeitung der Info-Tafeln wird begrüßt; auch sie wäre Sache der Anliegergemeinden. Auf Anforderung ist inhaltliche Unterstützung durch den Landkreis möglich.
Detlef Münnich, Scheeßel	Die schon einmal vorhandene Beschilderung zur Information der Bürger sollte wieder angebracht	wie vorstehend

	<p>werden. Vielen Nutzern der Gewässer sind die Verordnungen nicht bekannt; dieses wurde mir mehrfach auf Nachfrage bestätigt. Die Bootseigentümer kommen aus dem gesamten norddeutschen Raum angereist, sogar z. B. aus Hannover oder Berlin.</p>	
--	--	--